



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Sozialamt des Kantons Thurgau
St. Gallerstrasse 1
8510 Frauenfeld

elektronisch an: kevin.mueller@tg.ch

Kreuzlingen, 17. Dezember 2015

Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung Sozialhilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Vernehmlassungsentwurf der angepassten Sozialhilfeverordnung gelesen und möchte sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, herzlich bedanken.

Wir anerkennen die Wichtigkeit der Anpassung nach den neuen Richtlinien, wie sie von der SKOS herausgegeben wurden.

Unsere grundsätzlichen Überlegungen sowie die Stellungnahme zu den einzelnen Paragrafen finden sich im Anschluss.

Die SP Thurgau bedankt sich für den Vorschlag des Regierungsrates und hofft, dass ihre Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

SP Thurgau

Julian Fitze
Politischer Sekretär
Bärenstrasse 7
8280 Kreuzlingen

+4179 128 36 11

julian.fitze@sp-tg.ch

www.sp-tg.ch
www.linksrum.ch

Allgemeine Bemerkungen, grundsätzliche Überlegungen

Die SP Thurgau erachtet es als falsch, in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten in welcher die Gefahr besteht, dass tendenziell mehr Menschen von der Sozialhilfe abhängig werden könnten, diese nun vermeintlich aus Spargründen zu kürzen.

In den letzten Jahren gab es mehrere Gesetzesänderung auf Bundesstufe, welche mehr Menschen in die Sozialhilfe treiben. Namentlich die Reform der Arbeitslosenversicherung, wo junge Erwachsene weniger lange bezugsberechtigt sind. Ebenso die Reform der Invalidenversicherung, welche es Personen mit einer gesundheitlichen Einschränkung schwieriger macht, eine Rente zu erhalten. Dies macht die betroffenen Personen jedoch nicht arbeitsfähiger, sondern führt dazu, dass nun die Gemeinden über die Sozialhilfe für deren Lebensunterhalt aufkommen müssen.

Ebenso erleben wir im Zuge der Frankenstärke und weiteren Faktoren eine schleichende Deindustrialisierung im Kanton Thurgau, welche als erstes vor allem den Abbau von Arbeitsplätzen im niedrigen Lohn- und Anforderungsbereich zur Folge hat. Die so von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen haben es schwieriger, wieder eine Anstellung zu finden und landen irgendwann in der Sozialhilfe.

Die SP Thurgau anerkennt die Notwendigkeit, in berechtigten Fällen junger Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger im Thurgau von den SKOS Richtlinien abzuweichen. Wir halten es aber für nicht zielführend, dieser Altersgruppe die Sozialhilfe noch weiter herunterzusetzen. Die Definition junger Erwachsener wie sie der Kanton Thurgau in seiner Verordnung definiert erachten wir als problematisch. Diese ist im Kanton Thurgau einzigartig. Weder die SKOS noch die anderen Kantone definieren junge Erwachsene bis zum 30. Lebensjahr, sondern bis und mit 25.

Den Zustand, dass junge Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger zum Teil weniger Geld in der Tasche hätten, wenn sie eine Lehre machen würden und damit keine Anreize haben, eine solche zu suchen, halten wir für gefährlich. Dies müsste aber auf kantonaler oder nationaler Eben mit Massnahmen zur höheren Entlohnung von Lernenden gelöst werden, nicht über Leistungsabbau bei der Sozialhilfe, welches eines der untersten Auffangnetze bildet.

Änderungen, Bemerkungen und Fragen

Untenstehend sind Änderungsvorschläge, Bemerkungen und Fragen zu den verschiedenen Paragraphen aufgelistet.

§ 2b Abs. 3 (geändert)

³ Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen. (Austrittsschwelle). Eigenes Vermögen wird voll angerechnet. Personen, die sich durch Erwerbseinkommen nachhaltig von der Sozialhilfe ablösen können, haben nach einer Karenzfrist von drei Monaten Anspruch auf Übernahme ihrer Krankenkassenprämien für diese drei Monate.

Bemerkung: Diese Änderung halten wir für nicht umsetzbar und administrativ für sehr aufwändig. Alternativ würden wir eine „Ablöseprämie“ von 500 CHF vorschlagen, welche einmalig nach drei Monaten aufgezahlt werden könnte.

§ 2b Abs. 4 (neu)

⁴ Als Alternative zu den Bestimmungen der SKOS können die Gemeinden die Mietzinsen als Pauschalen ausrichten. Die Miete für einen Einpersonenhaushalt richtet sich nach dem durchschnittlichen Mietpreis gemäss Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik; dies entspricht Fr. 571.– (aktueller Stand 2013). Für einen Zweipersonenhaushalt erhöht sich die Pauschale um Fr. 330.–, für einen Drei- oder Mehrpersonenhaushalt um Fr. 200.– für jede weitere Person.

Bemerkung: Das Einführen einer Pauschale ist abzulehnen. Eine Pauschale gibt nicht den effektiven Zustand eines Mietzinsniveaus einer Gemeinde oder Stadt wieder. Es soll wie bis anhin mit Richtmietzinsen gemäss konkreter Situation der Gemeinde gearbeitet werden. Wird eine Pauschale angewendet, findet sich aber in der entsprechenden Gemeinde keine Wohnung zu diesem Preis, fördert diese Praxis den Sozialtourismus in andere Gemeinden.

§ 2d Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, die sich nachweislich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, ~~haben Anspruch auf~~ kann eine Integrationszulage finanzielle Anerkennung zwischen Fr. 400-30.– und Fr. 300.– pro Monat oder eine einmalige finanzielle Anerkennung ausgerichtet werden.

Bemerkung: Wir begrüssen diese Anpassung um Integrationsbemühungen zu belohnen.

§ 2d Abs. 2 (geändert)

² Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten ~~25.~~ 30. Altersjahr, welche Integrationsbemühungen nachweisen, erhalten die Hälfte der Integrationszulagen gemäss ~~§ 2e Absatz 1~~ § 2e Absatz 1.

Bemerkung: Diese Änderung kritisieren wir scharf. Zur Begründung siehe oben bei „Allgemeine Anmerkungen, grundsätzliche Überlegungen“

Frage: Weshalb soll der Kanton Thurgau generell junge Erwachsene anders definieren, als dies alle anderen Kantone und die SKOS-Richtlinien tun?

§ 2e Abs. 1 (geändert)

¹ Als Integrationsbemühungen gelten bei Nachweis durch die ansprechende Person namentlich das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung, die engagierte Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit sowie eine über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe. Die Integrationszulagen werden, abhängig vom Umfang der Integrationsbemühungen, wie folgt festgelegt:
Tabelle geändert

Bemerkung: Die beiden eingefügten Worte „erfolgreich“ und „engagiert“ können juristisch kaum definiert werden und öffnen in einer Verordnung der Willkür Tür und Tor. Sie sind deshalb ersatzlos wieder zu streichen. Das „erfolgreiche“ Absolvieren einer Ausbildung kann zudem erst nach Abschluss dieser beurteilt werden, bei diesem Paragraphen geht es genau um die Integrationszulagen, die ein Sozialhilfebezüger während dieser Ausbildung erhält.

§ 2f Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Einkommen von unterstützten Personen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommens-Freibetrag gewährt. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten ~~25.~~ 30. Altersjahr, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf die Hälfte des Einkommens-Freibetrages gemäss ~~Absatz 2 Absatz~~ 2.

Bemerkung: Die Ausweitung des Begriffs „junge Erwachsene“ muss rückgängig gemacht werden. Siehe auch: § 2d, § 2k und „Allgemeine Anmerkungen“.

§ 2e Abs. 1 (geändert)

1 Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. ~~850.--~~ 650.--.

Bemerkung: Wir fordern, die Obergrenze unverändert bei Fr. 850.— zu belassen. Diese Änderung hat einen rein symbolischen Charakter, weil die Obergrenze nur von einer Familie mit extrem engagierten Individuen erreicht werden könnte. Für diese sehr seltenen Fälle wäre es aber eine symbolische Änderung in die völlig falsche Richtung.

§ 2h Abs. 1 (geändert)

1 Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal ~~20-50~~ % für ~~die Dauer von~~ begrenzte Zeit beziehungsweise ~~bis zu einem Jahr~~ zur Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen gekürzt werden. Der Abzug kann durch Kürzung oder Streichung von situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen sowie des Grundbetrags einzeln oder kumulativ erfolgen.

Bemerkung: Die SP Thurgau erachtet die Kürzungsmöglichkeit bis zu 20% als ausreichend. Im Sinne eines Kompromisses, würden wir auch 30%, wie in den verschärften SKOS-Richtlinien vorgeschlagen, akzeptieren. Eine Kürzung um 50% der Sozialhilfeleistungen erachten wir jedoch als nicht zielführend. Damit würden die Betroffenen von den Leistungen her in die Nähe der Nothilfe fallen, was das allerletzte Auffangnetz unseres Sozialstaates darstellt und zu sozialer Verelendung führen würde.

§ 2k Abs. 1 (geändert)

1 Jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren ~~ohne wirtschaftliche Selbständigkeit~~ ist zuzumuten, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen.

Bemerkung: Wir würden auch hier begrüßen, wenn der Regierungsrat die Altersgrenze, wann man als „junger Erwachsener“ gilt, den SKOS-Richtlinien und der Praxis in den anderen Kantonen anpassen würde.

§ 2k Abs. 2 (geändert)

2 Leben sie in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf. ~~Ansonsten erhalten sie anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts,~~ höchstens jedoch den Pro-Kopfbetrag eines Dreipersonenhaushalts.
Im Einzelfall kann diese Regelung auch für Personen über 30 Jahren angeordnet werden.

Bemerkung: Im Kanton Thurgau gelten schon mit der geltenden Verordnung tiefere Ansätze für junge Erwachsene, als dies die neuen verschärften SKOS-Richtlinien vorsehen. Dass der Regierungsrat diesen Ansatz nun nochmal auf Fr. 611.-- kürzen möchte ist für uns unverständlich. Junge Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger müssen dringend aus dem Zustand der Unselbstständigkeit herausgeholt werden. Mit einer weiteren Kürzung werden diese jungen Menschen jedoch noch mehr an den Rand der Gesellschaft gedrängt.
Vollkommen unverständlich ist für die SP Thurgau der eingefügte letzte Satz. Die Formulierung kann willkürlich interpretiert und eingesetzt werden und beschliesst faktisch eine mögliche massive Sozialhilfekürzung auch für erwachsene Bezügerinnen und Bezüger nach Belieben der Gemeinden.